

Korthäuer & Partner GmbH • III. Hagen 30 • 45127 Essen

Korthäuer & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

III. Hagen 30 45127 Essen Postfach 10 20 53 45020 Essen

Tel.: +49 201 82 14 9 - 0 Fax: +49 201 82 14 9 - 99 info@kopawp.de www.kopawp.de

Sitz der Gesellschaft: Essen Amtsgericht Essen HRB 5862 UST-Nr.: DE 119656309

Geschäftsführer:

WP StB Dipl.-Betrw. A. Prangenberg WP StB Dipl.-oec. A. Sollanek WP StB Dipl.-oec. Dr. M. Stahl WP StB Dipl.-Kfm. K. U. Korthäuer RA Dr. G. Trutnau

Mandanten-Info 04/2020

Corona-Krise und wirtschaftliche Maßnahmen

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Corona-Virus-Pandemie und deren beträchtliche wirtschaftliche Schäden werden uns alle wohl noch für eine längere Zeit beeinflussen. Die Dauer der Krise kann derzeit niemand abschätzen. Wir hatten Sie bereits mit unseren Mandanten-Infos 01/2020 bis 03/2020 über gegensteuernde Maßnahmen des Bundes und der Länder informiert. Mit dem heutigen Mandanten-Info 04/2020 wollen wir Sie über weitere bzw. aktualisierte und geplante Maßnahmen (mit Stand 09.04.2020) auf dem Laufenden halten.

Hier finden Sie alle <u>unsere</u> aktuellen Mandanten-Infos <u>zur Corona-Krise</u>

Kontakt: corona@kopawp.de

<u>Fristverlängerung für die Abgabe der kurzfristigen Lohnsteuer-</u> anmeldung in NRW

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat veranlasst, dass die Frist zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung März 2020/1. Quartal vom 10. April auf den 10. Juni 2020 verschoben wird, um den Vorgang für alle Beteiligten pragmatisch abwickeln zu können.

Allerdings setzt die Fristverlängerung eine unmittelbare, nicht unerhebliche Betroffenheit des Arbeitgebers (Liquiditätsengpass) durch die Corona-Krise im Zeitpunkt der Antragstellung voraus. Diese ist im "Antrag auf Fristverlängerung der Lohnsteueranmeldung für März 2020/1. Quartal 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus", der auf der Homepage des Finanzministeriums www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information/corona sowie der Finanzverwaltung veröffentlicht wurde, kurz zu begründen.



Der Antrag auf Fristverlängerung sollte zeitnah, spätestens bis zum 10. April 2020 (14. April 2020), gestellt werden.

Kurzarbeitergeld

Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.

Neuregelung:

Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt. Systemrelevante Branchen oder Berufe sind zum Beispiel:

- medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte
- Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialen
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Labordiagnostik
- Apotheken
- Güterverkehr zum Beispiel für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
- Lebensmittelhandel zum Beispiel Verkauf oder Auffüllen von Regalen
- · Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
- Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

Soforthilfen

Der Bund stellt 50 Milliarden Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten bewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.



Die Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die Internet-Seiten der Länder (z.B. www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020).

Die Soforthilfe NRW sieht folgende Zuschüsse für insgesamt 3 Monate (ab Datum der Antragstellung) vor:

- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro
- Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) erhalten bis zu 25.000 Euro

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf nicht schon vor März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Der Zuschuss ist steuerlich als gewinnwirksam zu berücksichtigen.

KfW-Sonderprogramm 2020

Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen offen. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft.

Das KfW Sonderprogramm 2020 baut auf den Programmen KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit – Universell sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung auf, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.

Zur Deckung vor allem des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs steht das Sonderprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden.

Mit einer maximalen Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen schöpfen wir die nach EU-Recht zulässige Risikoübernahme voll aus. Das erleichtert Banken und Sparkassen die Kreditvergabe und verbessert für Unternehmen das Kreditangebot am Markt.



Anträge können sofort gestellt werden. Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der Webseite der KfW (www.kfw.de).

Aktuell ist in Aussicht gestellt, dass eine Risikoübernahme von bis zu 100 Prozent erfolgen soll.

KfW-Schnellkredit

Ziel des KfW-Schnellkredits 2020 ist es, mittelständische Unternehmen durch KfW-Darlehen in Höhe von 3 Monatsumsätzen pro Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und mit 100 Prozent Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen. Ziel ist eine schnelle Kreditvergabe. Deshalb stellt die KfW den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 Prozent von der Haftung frei.

Der KfW-Schnellkredit ergänzt das KfW-Sonderprogramm 2020 und die bestehende Soforthilfe für Unternehmen bis 10 Beschäftigte:

- Der KfW-Schnellkredit 2020 steht allen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten offen.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Beschäftigten und maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Beschäftigten.
- Das Unternehmen muss mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv und zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gewesen sein. Darüber hinaus müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zum 31. Dezember 2019 vorgeherrscht haben
- Der Zinssatz des KfW-Schnellkredits liegt bei 3 Prozent p.a.
- Die Mittel können für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden.

Die oben genannten Voraussetzungen werden geprüft. Es erfolgt jedoch keine Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Eine Besicherung des Kredits ist nicht erforderlich.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten.



Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Vermeidung des Corona-Virus dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch, zweites Buch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Diese Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Die Bundesregierung kann den Zeitraum für die erleichterten Bedingungen durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 verlängern. Die Jobcenter werden durch die Möglichkeit entlastet, Weiterbewilligungen auch ohne Antrag vorzunehmen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ergänzend zu den umfassenden Unterstützungen für Unternehmen und Selbstständige, die derzeit von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen werden, ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen von den gesetzlichen Krankenkassen vorübergehend gestundet werden.

Dazu erklärt Dr. Doris Pfeiffer, Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, in einer Pressemittteilung vom 25.03.2020:

"In dieser Woche wird von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat ein umfassendes Hilfspaket zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Mit diesen Mitteln sollen unter anderem die Unternehmen und Selbstständigen weitreichend unterstützt werden. Aber dies kann nicht über Nacht geschehen. Um den Unternehmen



und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen aus dem Hilfspaket zügig greifen, sodass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind. In den kommenden Wochen muss beobachtet werden, wie schnell die verschiedenen Hilfsinstrumente bei den Unternehmen und Selbstständigen ankommen. Dann ist zu entscheiden, ob die Stundungsregelungen gegebenenfalls verlängert werden müssen."

Sog. Corona-Prämie

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 09.04.2020 verkündet, dass Zuschüsse und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 gewährt werden, bis zur Höhe von 1.500 Euro steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG sind.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld oder zum Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze sind nicht steuerbefreit.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html

Wegen der grundsätzlichen Gleichbehandlung der lohnsteuerlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Arbeitsentgelten ist davon auszugehen, dass die sog. Corona-Prämie auch sozialversicherungsfrei ist.



Beste Grüße & bleiben Sie gesund

Ihr Team von Korthäuer & Partner